

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten

- Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.05.2010, bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 20 / 2015):

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 der Satzung nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der untrennbarer Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €.
- (2) Bei Abgabebescheiden bestimmt sich die Höhe der Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs nach der Bescheidhöhe. Eine entsprechende Gebührenstaffelung wird im Abschnitt C des Kostentarifs bestimmt.
- (3) Eine Abweichung von dieser Gebührenstaffelung ist im Einzelfall möglich, wenn sie den besonderen individuellen Umständen des Einzelfalles Rechnung trägt und eine Gebührenfestsetzung dem in § 13 (2) VwKostG vorgegebenen Kostenrahmen von 10,00 bis 500,00 € nicht widerspricht.
- (4) Wird der Ausgangsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte,
 - Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

- Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete / Beauftragte des Zweckverbandes oder der angehörig Mitgliedsgemeinden zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;

- Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge,
- Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- wer die Kosten durch eine dem Zweckverband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl.LSA S. 710), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) bzw. in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 05.11.2012, i.d.F. der 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

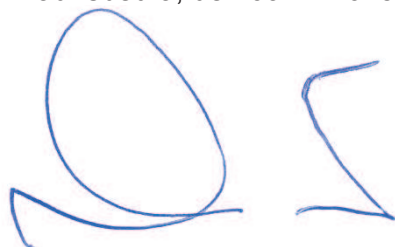
Anlage zu § 2: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal

Gebührentarif:	
A Allgemeine Verwaltungskosten:	
1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	19,00 € / angefangene halbe Stunde
2. Abschriften, a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	10,00 € / Seite
b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten je angefangene Seite DIN A 4	20,00 € / Seite
c) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	10,00 € / angefangene halbe Stunde
d) Kopien DIN A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,20 € 0,50 €
e) Schriftliche Auskünfte	19,00 € / angefangene halbe Stunde
f) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	11,50 € / angefangene halbe Stunde
B Besondere Verwaltungskosten:	

1. Finanzangelegenheiten: Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Haus- bzw. Grundstücksanschlusskosten	10,00 €
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten:	25,00 €
a) Stellungnahmen zu Bauanträgen für den Bauherrn oder dessen Beauftragten	
b) Fristverlängerungen	25,00 €
c) Beratung bei der Gestaltung von Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
d) allgemeine Überprüfung von Trinkwasserversorgungs- und / oder Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
e) Abnahme von Trinkwasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen	19,00 € / angefangene halbe Stunde
f) Absetzung / Zusetzung von Trinkwassermengen (Beratung, Antragsbearbeitung, Ortsbesichtigung, Abnahme und Verplombung des Wasserzählers, Aufnahme in Kundenstammdaten), ggf. Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	60,00 €
g) zusätzlicher Aufwand zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs im Rahmen der Jahresabrechnung	20,00 € / angefangene halbe Stunde
h) Aufwand zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs für Schlussabrechnungen bzw. Zwischenabrechnungen, bzw. Aufwand für Berücksichtigung einer Änderung der Gebührenbemessungsfläche (Niederschlagswasser)	20,00 € / angefangene halbe Stunde
i) Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung	15,00 € / angefangene halbe Stunde
j) Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Vernebelungen, Lebensmittelfarbe, Dichtigkeitsprüfungen, Kamerabefahrung)	15,00 € / angefangene halbe Stunde

k) Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden - Rechnung des Laborbetriebs zuzüglich	19,00 € / angefangene halbe Stunde
l) Materialaufwand und sonstige Auslagen	10,00 - 500,00 €
m) Fremdleistungen	10,00 - 500,00 €
C	
Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe:	
Die Gebühren für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Abgabenbescheide gemäß § 4 dieser Satzung richten sich nach der Bescheidhöhe.	
0,01 bis 100,00 €	10,00 €
über 100,00 bis 300,00 €	20,00 €
über 300,00 bis 500,00 €	30,00 €
über 500,00 bis 1000,00 €	50,00 €
über 1000,00 bis 2000,00 €	100,00 €
über 2000,00 bis 3000,00 €	200,00 €
über 3000,00 bis 4000,00 €	300,00 €
über 4000,00 bis 5000,00 €	400,00 €
über 5000,00 €	500,00 €

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler
Verbandsgeschäftsführer

